

- I. Erdienbarkeitszeitraum nach einem „Gehaltssprung“
- II. Stimmbindungsverträge und vergleichbare Vereinbarungen im Rahmen der „Statusfeststellung“

## ONLINE - JOURNAL

### 27. AUSGABE | 2. QUARTAL | 2016

#### I. Erdienbarkeitszeitraum nach einem „Gehaltssprung“

Für die Anerkennung von Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind auch bei einer Erhöhung die gleichen Maßstäbe zu beachten, die bei Neuerteilung einer Versorgungszusage Anwendung finden (vgl. BFH 23.09.2008 – I R 62/07, DStR 2009, 43). Hierzu gehört u.a. die Einhaltung des Erdienbarkeitszeitraums von 10 Jahren vor dem Eintritt des möglichen Altersversorgungsfalls (vgl. zuletzt BFH v. 27.11.2013 – I R 17/13). Lediglich im Rahmen der Einhaltung des typisierenden Rechtsgrundsatzes des sog. doppelten Fremdvergleichs, also des Vorteils für die Gesellschaft als auch den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, soll eine Nichtbeachtung der 10-Jahres-Frist nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen (vgl. BRO, 6. Aufl., StR F, Rn. 104a). Erhöhungen der Versorgungszusage, die den Kaufkraftverlust ausgleichen oder im Rahmen branchenüblicher Gehaltserhöhungen erfolgen, verletzen ebenso wenig den Erdienbarkeitszeitraum (vgl. Gosch, 2. Aufl., KStG, § 8 Rn. 1099).

Der BFH hatte sich nunmehr in seinem Urteil vom 20.05.2015 (Az. I R 17/14) mit der Frage auseinanderzusetzen, ob im Rahmen von endgehaltsabhängigen Versorgungszusagen die Wechselwirkung zwischen Vergütungs- und Rentenniveau fremdüblich angemessen ist, sofern die Erhöhung der Versorgungszusage auf einem „Gehaltssprung“ beruht. Der BFH vertritt in seinen Entscheidungsgründen (Rn. 13-14) die Auffassung, dass eine angemessene Gehaltserhöhung trotzdem zu einer unangemessenen Erhöhung der Versorgungszusage führen kann. In dem zu entscheidenden Fall wurde der ausgelöste „Pensionssprung“ in Höhe von 23,6% als nicht mehr angemessen betrachtet. Diese Erhöhung führt nach Ansicht des BFH zu einer konkreten Veranlassungsprüfung analog der Beurteilung einer Neuzusage und löst die Anwendung der Erdienbarkeitsgrundsätze (neu) aus.

Die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls führt u.U. zu anderen Ergebnissen hinsichtlich der fremdüblichen Angemessenheit. Nichtsdestotrotz sollten Versorgungszusagen z.B. durch eine barwert-erhaltende Umstellung auf eine Festbetragszusage „entschärft“ werden.

**Informationen:** ⇒ **Andreas Jakob** ([aj@kanzlei-aetas.de](mailto:aj@kanzlei-aetas.de))

#### Impressum

AETAS GmbH & Co. KG  
Kanzlei für Betriebsrentenrecht  
und gesetzliches Rentenrecht  
Schürerstr. 3  
97080 Würzburg

**Tel.:**  
0931 – 32 09 32 - 40

**Fax:**  
0931 – 32 09 32 - 45

**E-Mail:**  
[journal@kanzlei-aetas.de](mailto:journal@kanzlei-aetas.de)

**Sitz:**  
97080 Würzburg

**Gerichtsstand:**  
Amtsgericht Würzburg

**Handelsregistereintrag:**  
Amtsgericht Würzburg  
HRA 7377

**Geschäftsführender  
Gesellschafter:**  
AETAS Treuhand GmbH (HRB  
12954), vertr.durch den  
Geschäftsführer Andreas Jakob

**USt.-Ident-Nummer:**  
DE269007541

**Zulassung zur Rentenberatung**  
erteilt durch das  
Landgericht Würzburg  
Ottostr. 5  
97070 Würzburg

zur Rechtsdienstleistung  
zugelassene Personen:

Andreas Jakob, LL.B.  
Melanie Anger, Ass.jur.

## **II. Stimmbindungsverträge und vergleichbare Vereinbarungen im Rahmen der „Statusfeststellung“**

Die Rechtsprechung hatte sich in den letzten Monaten mit der Frage auseinanderzusetzen, wie sich (einfach-)schriftliche Stimmbindungsverträge und weitere charakterähnliche vertragliche Regelungen (Übertragung von Stimmrechten, Einräumung von Vetorechten), durch die dem Minderheitsgesellschafter trotz Anteilsminorität ein mittelbarer Einfluss auf die Gesellschaft verschafft werden soll, auf die Frage der Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers bzw. leitenden Angestellten, der zugleich Minderheitsgesellschafter ist, auswirkt (vgl. BSG, Urteil vom 11.11.2015, B 12 R 2/14 R; BSG, Urteil vom 11.11.2015, B 12 KR 13/14 R; BSG, Urteil vom 11.11.2015, B 12 KR 10/14 R).

Das BSG kommt in den vorliegenden Urteilen jeweils zu dem Ergebnis, dass die außerhalb des Gesellschaftsvertrags getroffenen schuldrechtlichen Vereinbarungen nicht geeignet sind, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden „Rechtsmachtverhältnisse“ mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu „verschieben“. Maßgebend für diese rechtliche Beurteilung war die Tatsache, dass sich in allen drei zu beurteilenden Sachverhalten die Gesellschafter, die die Stimmmehrheit innehatten, aufgrund von Kündigungs- oder Widerrufsrechten von den (einfach-)schriftlichen Vereinbarungen lösen und die Minderheitsgesellschafter Weisungen an sich im Falle einer Zerrüttung der Gesellschafter nicht verhindern konnten.

Einer solchen „Schönwetter-Selbständigkeit“, die auf Zeiten eines harmonischen Zusammenwirkens unter Gesellschaftern basiert und in Zeiten eines Zerwürfnisses jedoch dazu führt, dass alleine die dem Mehrheitsgesellschafter zustehende Rechtsmacht zum Tragen kommt, kann nach den vorliegenden Ausführungen des BSG sozialversicherungsrechtlich keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, da das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung von dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit geprägt ist. Maßgeblich für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung kann demnach auch nicht sein, ob eine Kündigung oder ein Widerruf tatsächlich erklärt wurde.

Der 12. Senat des BSG empfiehlt daher nochmals ausdrücklich im Interesse aller Beteiligten die Frage der Versicherungspflicht bzw. fehlenden Versicherungspflicht wegen Selbständigkeit – maßgeblich für die Entrichtung der Beiträge, die Leistungspflichten und –ansprüche – schon zu Beginn einer Tätigkeit zu klären.

Ist im Rahmen einer solchen „Statusfeststellung“ ein bestimmtes „Ergebnis“ gewünscht, ist es anzuraten, im Einzelfall die gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsoptionen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht vor Antragstellung überprüfen zu lassen.

**Informationen: ⇒ Melanie Anger ([ma@kanzlei-aetas.de](mailto:ma@kanzlei-aetas.de))**